

**Schuljugendförderung der Marktgemeinde Andorf
Schulveranstaltungshilfe des Landes Oberösterreich**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Da es immer wieder zu Unklarheiten bzw. verspäteten Antragsstellungen kommt, möchte das Marktgemeindeamt Andorf auf einige wichtige Informationen und Details zu den Antragstellungen hinweisen.

Schulveranstaltungshilfe des Landes Oberösterreich:

Die Schulveranstaltungshilfe ist eine Förderung des Landes Oberösterreich für Familien, bei denen in einem Schuljahr entweder 1 Kind an einer **4-tägigen** Schulveranstaltung **oder** mehrere Kinder an **mehrtägigen** Schulveranstaltung **außerhalb des Schulstandortes** teilgenommen haben.

Für die Gewährung der Beihilfe darf auch die zu ermittelnde Obergrenze nicht überschritten werden. Die Höhe der Schulveranstaltungsbeihilfe richtet sich nach der Anzahl der Veranstaltungstage.

Die Antragstellung hat im Anschluss an die Veranstaltung - also **im Nachhinein** (!) - längstens jedoch 3 Monate nach Ende des laufenden Schuljahres (31.10.jJ), zu erfolgen.

Der Antrag ist ausschließlich mittels **Online-Formular** an das Familienreferat des Landes Oberösterreich zu richten. Hier gelangen Sie zur Antragstellung und den näheren Informationen: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/33987.htm> .

Schuljugendförderung der Marktgemeinde Andorf:

- Die Schuljugendförderung ist eine Förderung der Marktgemeinde Andorf. Die Ansuchen werden vom Gemeindeamt geprüft und gestaffelt nach sozialer Bedürftigkeit gereiht.
- Die Antragstellung hat bis **spätestens 31. Oktober – 12:00 Uhr jJ** beim Gemeindeamt - jeweils **im Vorhinein** - zu erfolgen. Später abgegebene oder eingelangte Ansuchen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- Das Ansuchen ist vollständig auszufüllen und anschließend von der Schulleitung zu bestätigen;
(bitte darauf achten, dass die Bezeichnung der Veranstaltung richtig angeführt ist)
- Dem Antrag ist das **gesamte Familieneinkommen** des letzten Jahres lückenlos (vom 01.01. bis zum 31.12. des Vorjahres) - in Form eines Jahreslohnzettels - beizulegen.
Zum Familieneinkommen zählt auch das ev. Einkommen des Lebensgefährten der Mutter, auch wenn dieser nicht der Vater ist, aber im gemeinsamen Haushalt lebt. Als Einkommen zählen auch Witwen- oder Waisenpensionen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, für landwirtschaftliche Betriebe die SV-Vorschreibung, bei Selbstständigen der letzte Einkommenssteuerbescheid, ... ; Alimente - zu zahlende Alimente können im Gegenzug in Abzug gebracht werden.

Fördervoraussetzungen:

- * Besuch einer Pflichtschule (VS, HS, Polytechn. Lehrgang, ...)
- * **Hauptwohnsitz** in Andorf
- * Dauer der Veranstaltung mind. 3 Tage außerhalb des Schulstandortes
- * Einhaltung der Obergrenze des Familieneinkommens

Die Auszahlung des gewährten Betrages erfolgt erst nach tatsächlicher Teilnahme an der Veranstaltung.

Wir bitten Sie, diese Informationen auch an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten weiter zugeben.

Die Sachbearbeiterin:



(Schreiner)